



# HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2022

## Kleine Anfrage

**Esther Kalveram (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 27.01.2022**

### Betreutes Wohnen in Hessen

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund eines mehrere Wochen nicht bemerkten Todesfalls in einer Einrichtung des betreuten Wohnens in Kassel, ist das betreute Wohnen in die Öffentlichkeit gerückt. Das betreute Wohnen in Hessen hat, mit Ausnahme einer definitorischen Grundlage im HGBP § 2 (4) und der darin enthaltenen Ausschlussregelung, keinerlei weiterfassende Einrahmung in der hessischen Gesetzgebung oder den hessischen Bestimmungen. Betreutes Wohnen ist eine Wohnform des selbstbestimmten Lebens, dennoch suggeriert für die meisten Menschen der Name der Wohnform eine beständige Betreuung. Hier besteht ein Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Reglements und der Selbstbestimmung durch die Privatperson mit allen Serviceleistungen, die diese beziehen oder nicht beziehen möchte.

#### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Todesfall in einer Einrichtung in Kassel ist erschütternd. Ein solches Lebensende wünscht sich niemand, weder für sich selbst, noch für Angehörige oder Klienten und Klientinnen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Einrichtung in Kassel vorhandenen Beschwerden nachgehen und das Leistungsangebot prüfen wird.

Politik für ältere Menschen muss an deren Bedürfnissen ausgerichtet sein. Viele ältere Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt in der eigenen Räumlichkeit leben können. Seit Jahren ist hierzu die Fachstelle für Wohnberatung in Kassel eine wichtige Stütze bei der Beratung und bei der Ausbildung der Wohnberaterinnen und -berater.

Hierzu gehört auch der Bereich Wohnen mit Technik, der durch den Achten Altersbericht und die aktuell voranschreitende Digitalisierung weiter ausgebaut wird.

Mit der Landesberatungsstelle Gemeinschaftlich Wohnen wurde im letzten Jahr durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ein weiteres Koordinations- und Beratungsangebot zur Förderung gemeinschaftlichen Wohnens in Hessen installiert. Von dort wird ganz aktuell der barrierefreie Umbau von Bestandswohnungen für das laufende Jahr mit Fördermitteln in Höhe von 3 Mio. € unterstützt. Diese können von Eigenheimbesitzerinnen und -besitzern für den barrierefreien Umbau ihrer Immobilie beantragt werden.

Die Wohnform des „Betreuten Wohnens“ oder des „Service-Wohnens“ basiert auf privatrechtlich geschlossenen Verträgen. Es ist richtig, dass der Begriff den Eindruck einer Wohnform mit einem umfassenden Betreuungs- und Versorgungsangebot vermitteln kann. Buchbare Dienstleistungen werden zu sehr unterschiedlichen Preisen angeboten. Ein staatliches Eingreifen wäre hier jedoch ein Eingriff in den Wettbewerb. Es fehlt dafür eine rechtliche Grundlage.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen sind in Hessen in wie vielen Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ oder „Service-Wohnens“ für ältere Menschen untergebracht?

Die Anzahl von Menschen in Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ oder des „Service-Wohnens“ wird nicht erfasst.

Frage 2. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um die Wohnform „Betreutes Wohnen“ für Seniorinnen und Senioren in Hessen weiterzuentwickeln und wenn dies der Fall ist, welche sind das?

Nein, siehe Vorbemerkung.

Frage 3. Gibt es Prüfstellen in Hessen für die DIN 77800 Zertifizierung?  
Wenn nein, versucht das Land Hessen die Einhaltung dieser Norm zu gewährleisten und wenn ja, wie?

Es gibt keine Prüfstellen für die DIN 77800 Zertifizierung. Es gibt keine Grundlage, wonach das Land diese Norm gewährleisten müsste.

Der Begriff des Betreuten Wohnens ist nicht legal definiert. Es handelt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um eigenständiges und selbstbestimmtes Wohnen für Seniorinnen und Senioren, die bei Bedarf Unterstützung erhalten.

Frage 4. Erwägt die Landesregierung darüber hinaus, ein landeseigenes Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen“ nach dem Beispiel Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg einzuführen?

Nein, hierzu gibt es keine Bestrebungen.

Frage 5. Wie wird das Land Hessen gewährleisten, dass Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ einen Mindeststandard einhalten, um so auch Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Bewerberinnen und Bewerbern für einen Platz im „Betreuten Wohnen“ Vergleichbarkeit zu ermöglichen? Inwiefern will die Landesregierung Mindeststandards gesetzlich normieren?

Siehe Antwort zur Frage 3.

Frage 6. Erwägt die Landesregierung, eine Ansprechstelle für Beschwerden über bspw. Qualitätsmängel „Betreutes Wohnen“ einzurichten?

Nein, hierzu gibt es keine Bestrebungen.

Die DIN 77800 mit dem Namen „Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ bildet eine bundesweit geltende Zertifizierungsgrundlage, die allen beteiligten Wirtschaftskreisen einheitliche Anforderungen, Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf diese Wohnform gibt. Dieser bundesweit geltende Standard schafft sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Investoren Sicherheit.

Frage 7. In bspw. dem Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt es über einen parlamentarischen Ausschuss auch die Möglichkeit, unter anderem Träger von „Betreutem Wohnen“ und Bewohnerinnen und Bewohner demokratisch einzubinden. Erwägt die Landesregierung die Einrichtung eines solchen Ausschusses?

Siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 8. Gibt es in Hessen die Möglichkeit für die Träger des regelmäßigen Austausches untereinander und mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, bspw. in einem Modell des „Runden Tisches“?  
Wenn nein, inwiefern ist geplant, Austauschmöglichkeiten in welcher Form einzuführen?

Es sind keine derartigen Austauschformen bekannt und auch nicht geplant.

Wiesbaden, 22. Februar 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**